

1. Grundsatz

Das Areal Stein Egerta mit Park, Skulpturenpark, Innenhof und Gebäuden ist Eigentum der Gemeinde Schaan und wird von der Erwachsenenbildung Stein Egerta verwaltet.

Die Erwachsenenbildung Stein Egerta ist eine dem Gemeinwohl verpflichtete Bildungsinstitution. Sie fördert Bildung, Kultur, Begegnung und gesellschaftlichen Austausch. Das Areal Stein Egerta bietet Raum für Lernen, Austausch, Erholung und gemeinschaftliche Aktivitäten und trägt damit zu einem lebendigen gesellschaftlichen Miteinander bei.

Das Seminarzentrum und der Park bilden einen besonderen Ort für persönliche Begegnungen, Veranstaltungen und gesellschaftliches Leben. Die Nutzung des Areals erfolgt im Einklang mit den Interessen der Nachbarschaft, der Gemeinde sowie der Nutzerinnen und Nutzer.

2. Öffentliche Nutzung des Parks

Der Park mit dem Skulpturenpark ist vom 1. April bis 1. November täglich von 8.00 bis 22.00 Uhr öffentlich zugänglich.

Er dient der Erholung, der Begegnung sowie dem kurzen Aufenthalt von Einzelpersonen und kleinen Gruppen.

Die Nutzerinnen und Nutzer haben das Areal sorgfältig zu behandeln und auf andere Personen, die Nachbarschaft sowie die Natur Rücksicht zu nehmen.

Hunde sind an der Leine zu führen.

Abfälle sind mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Bei der öffentlichen Nutzung sind offenes Feuer, Grillieren, Feuerwerk, Musikanlagen sowie störende Lärmimmissionen nicht zulässig.

Nach 22.00 Uhr ist der Park zu verlassen.

Die Nutzung durch grössere Gruppen sowie Nutzungen zu kommerziellen oder organisierten Zwecken bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der Erwachsenenbildung Stein Egerta.

Bei Eigenveranstaltungen der Erwachsenenbildung Stein Egerta oder bei bewilligten Veranstaltungen Dritter kann der öffentliche Zugang zum gesamten Areal oder zu Teilen davon eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

3. Vermietungen und bewilligte Veranstaltungen

Die Gebäude, der Innenhof sowie der Park können für Veranstaltungen und Anlässe aus den Bereichen Bildung, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft und Gemeinwesen sowie für private Anlässe genutzt oder gemietet werden.

Die Nutzung des Areals soll im Einklang mit dem Zweck und dem Charakter der Stein Egerta als Ort der Bildung, Begegnung und des gesellschaftlichen Austauschs stehen.

Zulässig sind insbesondere Seminare, Vorträge, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Empfänge, Aufführungen sowie Veranstaltungen von Unternehmen, Institutionen und Organisationen oder vergleichbare Anlässe.

Zulässig sind zudem private und gesellschaftliche Anlässe wie Familienzusammenkünfte, Geburtstage, Hochzeitsfeiern, Tauffeiern, Gedenkveranstaltungen, Jubiläen, Empfänge und ähnliche Veranstaltungen.

Nicht vorgesehen ist die Nutzung des Areals für kirchliche Gottesdienste oder vergleichbare religiöse Veranstaltungen mit gottesdienstlichem Charakter.

Für bewilligungspflichtige Nutzungen kann die Erwachsenenbildung Stein Egerta eine Benutzungsgebühr oder Miete erheben. Dabei können insbesondere die Art und Dauer der Nutzung sowie der damit verbundene Aufwand berücksichtigt werden.

4. Rücksichtnahme, Sicherheit und Nachtruhe

Zum Schutz von Personen, Gebäuden und Anlagen sind das Rauchen sowie die Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen in den Innenräumen untersagt. Ausgenommen ist die bestimmungsgemässe Nutzung fest installierter Feuerstellen.

Feuerwerk und andere pyrotechnische Gegenstände sind im Aussenbereich nicht zulässig.

Bei allen Veranstaltungen ist auf die Nachbarschaft besondere Rücksicht zu nehmen.

Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass übermässige Lärmimmissionen vermieden werden und die Nachtruhe respektiert wird.

Im Rahmen bewilligter Veranstaltungen und Vermietungen endet die Nutzung von Park und Innenhof spätestens um 23.00 Uhr. Bis dahin sind die Aussenbereiche von sämtlichen Personen zu verlassen. Danach gilt Nachtruhe.

Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben die Teilnehmenden über die beschränkten Parkierungsmöglichkeiten beim Areal Stein Egerta zu informieren und auf öffentliche Verkehrsmittel sowie öffentliche Parkierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Sie sind dafür verantwortlich, dass ihre Gäste das Areal rücksichtsvoll verlassen.

5. Bewilligungen und ergänzende Bestimmungen

Die Erwachsenenbildung Stein Egerta kann Nutzungen, Vermietungen und Veranstaltungen bewilligen, mit Auflagen verbinden oder ablehnen. Sie kann ergänzende Bestimmungen erlassen sowie im Einzelfall begründete Abweichungen von diesem Reglement bewilligen, sofern dadurch die Interessen der Nachbarschaft, der Gemeinde, der Sicherheit und des Betriebs der Erwachsenenbildung Stein Egerta nicht beeinträchtigt werden.

Ergänzende Bestimmungen und Auflagen können insbesondere Nutzungszeiten, Infrastruktur, Sicherheit, Verkehr, Parkierung, Verpflegung, Lärmschutz, Reinigung, Haftung sowie den Schutz des Areals, der Gebäude und der Anlagen betreffen und bilden Bestandteil der jeweiligen Nutzungsvereinbarung oder Bewilligung.

6. Haftung

Die Benutzung des Areals erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Erwachsenenbildung Stein Egerta und die Gemeinde Schaan haften ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Mieterinnen und Mieter beziehungsweise Veranstalterinnen und Veranstalter sind für die sichere Durchführung ihrer Veranstaltung verantwortlich. Sie haften für Schäden, die durch die Veranstaltung, deren Teilnehmende, beauftragte Dritte oder durch eingebrachte Einrichtungen und Materialien verursacht werden.

Die Erwachsenenbildung Stein Egerta kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement gilt für die öffentliche Nutzung des Parks sowie für sämtliche bewilligten Nutzungen und Vermietungen des Areals Stein Egerta.

Mit der Nutzung des Areals anerkennen die Nutzerinnen und Nutzer sowie die Veranstalterinnen und Veranstalter dieses Reglement.

(Genehmigt durch den Verwaltungsrat der Erwachsenenbildung Stein Egerta am 9.10.2026 sowie durch den Gemeinderat Schaan am 21.10.2026)